

DIPL.-KFM. FABIAN SEYDEL
STEUERBERATER

GLONNER STR. 6 * 85567 GRAFING
TELEFON 08092-8593-0 * TELEFAX 08092-8593-33
E-MAIL kanzlei@steuerseydel.de

DIPL.-KFM. FABIAN SEYDEL STB. * GLONNER STR. 6 * 85567 GRAFING

IHR ZEICHEN/IHR SCHREIBEN VOM

An
unsere Mandanten

UNSER ZEICHEN
FS
SACHBEARBEITER/IN
Fabian Seydel
DURCHWAHL
08092/8593-0
E-MAIL
kanzlei@steuerseydel.de

DATUM
24.03.2020

Corona-Problematik 03/2020

Liebe Mandanten,

die aktuellen Geschehnisse bereiten Ihnen und uns Sorgen. Was werden wir in den nächsten Tagen und Wochen erleben?

Als Ihr Steuerberater kann ich Ihnen folgende Übersicht geben:

Die Bundesregierung hat beschlossen den Menschen zu helfen, die durch die „Corona-Krise“ geschädigt werden. An wirtschaftlichen und finanziellen Hilfen sind derzeit möglich¹:

1.) Antrag auf Herabsetzung von Steuervorauszahlungen

Hierunter fallen die vierteljährlichen Einkommensteuer-, Solidaritätszuschlag-, Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuvorauszahlungen.

Diese Maßnahme soll helfen Liquiditätseingpässe zu überbrücken, ist aber nur eine vorübergehende Hilfe. Wird in 2020 trotz Corona ein Gewinn/Einkünfte erzielt, nach denen sich eine Ertragsteuer berechnet, die höher ist, als die herabgesetzten Vorauszahlungen, muss nach Einreichung der Steuererklärung 2020 nachbezahlt werden.

Diese Maßnahme ist somit nur ein kostenloser Kredit, allerdings sehr unkompliziert.

Die nächsten Vorauszahlungstermine: 15.05.2020: GewSt-VZ II/2020, 10.06.2020: ESt-VZ II/2020

Wichtig zur Unterscheidung:

Bei dieser Maßnahme geht es ausschließlich um die Vorauszahlungen. Weder die Umsatzsteuer-Voranmeldungen, noch die Lohnsteueranmeldungen sind steuerrechtlich gesehen Vorauszahlungen. Auch Steuerschulden aus bereits abgelaufenen Jahren (z.B. die ESt-Nachzahlung 2018) sind keine Vorauszahlungen. Für diese Steuerzahlungen greift die Maßnahme Steuerstundung (siehe Tz. 2).

¹ Stand: 24.03.2020, 12:00

2.) Antrag auf Steuerstundung

Sind Steuern bereits fällig (und noch nicht bezahlt), so kann man beantragen diese Zahlungen zu stunden. Hierunter fallen alle fälligen Steuern, wie z.B. Ertragsteuern aus Vorjahren, Lohnsteuer, oder Umsatzsteuer.

Auch diese Maßnahme ist nur zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen gedacht. Eine Verzinsung (derzeit: 0,5% pro Monat = 6% pro Jahr) soll unterbleiben, wenn der Steuerschuldner nachweisen kann, dass die Steuerzahlungen aufgrund der Corona-Krise nicht geleistet werden können. Entspannt sich Ihre Liquiditätssituation werden die gestundeten Beträge wieder fällig.

Die Einschätzung, welche Steuerzahlungen in welcher Höhe und ob monatliche Ratenzahlung (und in welcher Höhe) möglich sind oder nicht muss vom Antragsteller selbst genannt werden (juristisch: eine erhebliche Härte muss vorliegen).

Zinslose Stundung	
Infolge der Auswirkungen des Coronavirus können die nachfolgend genannten Steuerzahlungen derzeit nicht geleistet werden (erhebliche Härte). Ich beantrage deshalb eine zinslose Stundung um vorerst drei Monate im folgenden Umfang:	
<input type="checkbox"/>	_____. (Steuerart und Zeitraum)
<input type="checkbox"/>	_____. (Steuerart und Zeitraum)
<input type="checkbox"/>	_____. (Steuerart und Zeitraum)
Die Zahlung von monatlichen Raten ist mir <input type="checkbox"/> möglich / <input type="checkbox"/> nicht möglich.	
Die Zahlung der monatlichen Raten erfolgt ab dem _____._____._____ jeweils am _____. des Monats.	

aus: PDF-Formular Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus

Ganz unten im Antrag muss die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben versichert werden (mit Drohung von strafrechtlichen Folgen):

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben. (Hinweis: Unrichtige Angaben können strafrechtliche Folgen haben, vgl. Sanktionsvorschriften §§ 370 und 378 der Abgabenordnung)

aus: PDF-Formular Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus

Auch diese Maßnahme ist nur ein kostenloser (wenn Zinsfreiheit gewährt wird) Kredit.

3.) Antrag auf Kurzarbeitergeld

Mit diesem Instrument sollen Kündigungen vermieden werden. Eine schwierige wirtschaftliche Entwicklung oder auch ein unvorhergesehenes Ereignis kann Kurzarbeit im Betrieb notwendig machen. Der Arbeitsausfall muss vorübergehend und unvermeidbar sein. Mit Kurzarbeitergeld können die daraus folgenden Entgeltausfälle (der Arbeitnehmer) in Teilen ausgeglichen werden. Beschäftigte in Kurzarbeit können die Leistung maximal 12 Monate (Stand 2016) lang beziehen.

Es handelt sich somit um Zahlungen der Bundesagentur für Arbeit an die Beschäftigten des Betriebes. Der Betrieb wird durch diese Zahlungen kurzfristig um Personalkosten entlastet ohne den Mitarbeitern kündigen zu müssen. Das Kurzarbeitergeld beträgt 60% (erhöht: 67%, derzeit angedacht: 100%) der Nettoentgeltdifferenz des Monats, in dem die Arbeit ausgefallen ist.

Beispiel:

Der Betrieb teilt Mitarbeiter Paul Produktiv mit, dass er ab sofort nur noch 50% arbeiten könne.

	regulär	Kurzarbeit	Differenz
Brutto Lohn (Beispiel)	4.000,00	2.000,00	- 2.000,00
Abzüge	<u>- 1.501,09</u>	<u>- 576,47</u>	<u>924,62</u>
Netto-Lohn	2.498,91	1.423,53	- 1.075,38
Kurzarbeitergeld (60%)	<u>0,00</u>	<u>639,83</u>	<u>639,83</u>
Geldeingang bei Mitarbeiter	<u>2.498,91</u>	<u>2.063,36</u>	<u>- 435,55²</u>
Arbeitgeberbelastung	<u>4.775,40</u>	<u>2.387,70</u>	<u>- 2.387,70</u>

Das bedeutet: Der Mitarbeiter bekommt 435,55 € weniger Lohn, obwohl er nur noch 50% arbeitet. Der Betrieb spart sich 50% der Arbeitgeberbelastung ohne Kündigung, muss aber den Umsatzausfall, der durch die reduzierte Arbeitsleistung des Mitarbeiters entstanden ist, tragen.

Die Bundesagentur für Arbeit kann Beziehern von Kurzarbeitergeld vorübergehend in eine andere Arbeit vermitteln (Zweitverhältnis). Die Arbeitnehmer sind verpflichtet eine zumutbare Beschäftigung anzunehmen, sonst kann das Kurzarbeitergeld für die Dauer von drei Wochen (Sperrzeit) versagt werden. Der Verdienst aus dem Zweitverhältnis mindert das Kurzarbeitergeld.

Der Antrag kann unter: www.arbeitsagentur.de gestellt werden. Hier wird auch das Verfahren erläutert und auf die neuesten Verfahrensänderungen aufgrund der Corona-Krise tagaktuell hingewiesen.

Diese Maßnahme dient im Wesentlichen dem Schutz der Arbeitnehmer und deren Anstellungsverhältnissen. Der Unternehmer (Arbeitgeber) hat hierdurch keinen finanziellen Vorteil. Sein Nachteil (Umsatzausfall) wird reduziert. Die anderen laufenden Fixkosten (Raumkosten, Leasingkosten des Fuhrparks, Maschinenkosten etc.) laufen unverändert weiter.

Anmerkung in eigener Sache:

Der Steuerberater darf Sie in sozialversicherungsrechtlichen nur dann vertreten, wenn es sich um Berechnungsfragen handelt³. Bitte beantragen Sie aus diesem Grund das Kurzarbeitergeld selbst.

² könnte sich bei den derzeit angedachten 100% auf 0,00 € Nachteil für den Mitarbeiter reduzieren

³ SG Chemnitz, Urt. v. 26.10.2017, S 26 AL 331/16 – Berufung ist anhängig

4. Antrag auf Soforthilfe beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft (StMWi)

Die Bayerische Staatsregierung hat ein Soforthilfeprogramm eingerichtet, das sich an Betriebe und Freiberufler richtet, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind.

Antragsberechtigte

Anträge können von gewerblichen Unternehmen und Freiberuflern mit bis zu 250 Angestellten gestellt werden, die eine Betriebs- oder Arbeitsstätte in Bayern haben.

Höhe der Soforthilfe

- bis zu 5 Erwerbstätige:	5.000 €
- bis zu 10 Erwerbstätige:	7.500 €
- bis zu 50 Erwerbstätige:	15.000 €
- bis zu 250 Erwerbstätige:	30.000 €

Umrechnung von Teilzeitkräften in Vollzeitkräfte (für die Soforthilfe):

- Mitarbeiter auf 450 € Basis	0,3
- Mitarbeiter mit bis zu 20 Wochenstunden	0,5
- Mitarbeiter mit bis zu 30 Wochenstunden	0,75
- Mitarbeiter mit über 30 Wochenstunden	1,0

Oberbetrag ist der durch die Corona-Krise verursachte Liquiditätsengpass. Der Engpass darf nicht vor dem 11.03.2020 entstanden sein

Antragsformular

Der Förderantrag ist als pdf-Datei als Download z.B. unter www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/ → Antragsformular erhältlich.

Der Antrag muss beim Liquiditätsbedarf (Nr. 6 des Antrags) mit tatsächlichen Zahlen (und nicht mit „noch nicht absehbar“, „uferlos“) ausgefüllt werden.

Falsche Angaben können als Betrug mit einer Geldstrafe oder gar einer Freiheitsstrafe geahndet werden. Das Staatsministerium weist darauf hin, dass jeder Betrugsfall angezeigt wird und die Soforthilfe sofort zurückzubezahlen ist.

Der Antrag ist zu unterschreiben und

- als Scan oder Photo (jpeg-Datei) per E-Mail
oder
- per Post

an die für den Antragsteller örtlich zuständige Bewilligungsbehörde zu senden (Adressen siehe Folgeseite).

Diese Maßnahme ist ein echter Zuschuss an das Unternehmen und muss nicht zurückbezahlt werden. Umsatzsteuer entsteht aus der Soforthilfe mangels Leistungsaustausch nicht. Ob und ggf. wie die Soforthilfe bei den Ertragsteuern zu berücksichtigen ist, kann ich heute noch nicht gesichert sagen.

zuständige Behörden für Soforthilfe beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft (StMWi)

Stadtgebiet München

Landeshauptstadt München
Referat für Arbeit und Wirtschaft
Herzog-Wilhelm-Straße 15
80331 München
Tel: 089 233-22070
E-Mail: wirtschaft-corona@muenchen.de
Internet: www.muenchen.de/arbeitsundwirtschaft

Regierungsbezirk Oberbayern außer Stadtgebiet München

Regierung von Oberbayern
Maximilianstraße 39
80538 München
Telefon: 089 2176-1166
E-Mail: soforthilfe_corona@reg-ob.bayern.de
Internet: www.regierung.oberbayern.bayern.de

Regierungsbezirk Niederbayern

Regierung von Niederbayern
Regierungsplatz 540
84028 Landshut
Tel: 0871 808-2022
E-Mail: soforthilfe-corona@reg-nb.bayern.de
Internet: www.regierung.niederbayern.bayern.de

Regierungsbezirk Oberpfalz

Regierung der Oberpfalz
Emmeramsplatz 8
93047 Regensburg
Tel: 0941 5680-1141
E-Mail: Corona-Soforthilfe-fuer-Unternehmen@reg-opf.bayern.de
Internet: www.regierung.oberpfalz.bayern.de

Regierungsbezirk Oberfranken

Regierung von Oberfranken
Ludwigstraße 20
95444 Bayreuth
Tel. der IHK für Oberfranken: 0921 886-0
Tel. der Handwerkskammer
für Oberfranken: 0921 910-143
Tel. der IHK zu Coburg: 09561 7426-776
E-Mail: sachgebiet20@reg-ofr.bayern.de
Internet: www.regierung.oberfranken.bayern.de

Regierungsbezirk Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken
Promenade 27
91522 Ansbach
Tel: 0981 53-1320
E-Mail: soforthilfe.corona@reg-mfr.bayern.de
Internet: www.regierung.mittelfranken.bayern.de

Regierungsbezirk Unterfranken

Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg
Telefon: 0931 380-1273
E-Mail: soforthilfecorona@reg-ufr.bayern.de
Internet: www.regierung.unterfranken.bayern.de

Regierungsbezirk Schwaben

Regierung von Schwaben
Fronhof 10
86152 Augsburg
Telefon: 0821 327-2428
E-Mail: soforthilfe-corona@reg-schw.bayern.de
Internet: www.regierung.schwaben.bayern.de

5. Liquiditätshilfen durch Kredite und Risikoübernahmen der LfA Förderbank Bayern

Die LfA hilft Unternehmen bei der Bewältigung der Corona-Krise mit Krediten und Risikoübernahmen. Voraussetzung hierfür ist ein grundsätzlich tragfähiges Geschäftsmodell und die Bereitschaft Ihrer Hausbank die LfA-Förderangebote in die Gesamtfinanzierung einzubinden.

Universalkredit

Antragsberechtigt sind Unternehmen und freie Berufe bis 500 Mio € Jahresumsatz. Finanziert werden Investitionen, Anschaffung von Waren und Betriebsmittel einschließlich Umschuldungen. Der Darlehenshöchstbetrag ist 10 Mio € je Vorhaben. Für Darlehen bis 4 Mio € ist eine Haftungsfreistellung bis 80% möglich. Bis 500 T€ Haftungsfreistellung gibt es ein vereinfachtes Beantragungs- und Bearbeitungsverfahren.

Bürgschaften

Antragsberechtigt sind mittelständische gewerbliche Unternehmen und Freiberufler. Der maximale Bürgschaftssatz wurde auf einheitlich 80% des Kreditbetrages angehoben. Für Handwerk, Handel, Hotels und Gaststätten sowie Gartenbaubetriebe stehen Bürgschaften der Bürgschaftsbank Bayern GmbH zur Verfügung.

Akutkredit

Antragsberechtigt sind mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft. Der Darlehenshöchstbetrag beträgt 2 Mio €. Auf die Einreichung eines Konsolidierungskonzeptes wird generell verzichtet, sofern die Hausbank einen Konsolidierungsanlass gegenüber der LfA bestätigt.

Beratung

Die LfA hat eine Beratungsstelle eingerichtet. Sie ist Montag – Donnerstag von 8 bis 18 Uhr und Freitag von 8 bis 15 Uhr geöffnet.

Telefon: 089/2124-1000

Unternehmen, die eine Finanzierung aus den vorstehenden Programmen nutzen wollen, wenden sich bitte an ihre Hausbank, bei der die LfA-Kredite beantragt und ausbezahlt werden.

6. Sonstige Maßnahmen

Offene Forderungen von Kunden, die auch unter den Auswirkungen der Corona-Krise leiden, könnten in ihrer Werthaltigkeit sinken. Damit könnten Unternehmen, die nach vereinbarten Entgelten ihre Umsatzsteuern abführen (also die Umsatzsteuer aus diesen zweifelhaften Forderungen bereits bezahlt haben) durch Geltendmachung einer Entgeltminderung die bereits bezahlte Umsatzsteuer zurückfordern. Das funktioniert in dem Voranmeldungszeitraum in dem fest steht oder sehr wahrscheinlich ist, dass die Forderung nicht oder nicht in voller Höhe bezahlt werden kann. Sollte der Kunde dann doch noch bezahlen, ist der Umsatz wieder zu versteuern.

Ein Widerruf der Dauerfristverlängerung bei der Umsatzsteuer ist jeweils einzeln zu prüfen. Bei Widerruf würde die am 10. Februar bezahlte Sondervorauszahlung erstattet werden. Allerdings wären dann die USt-Voranmeldungen mit den jeweiligen Zahlungsverpflichtungen jeweils einen Monat früher fällig.

Bei fallenden USt-Zahllasten kann dieser Widerruf sinnvoll sein, allerdings liegt die Liquiditätsentlastung nur im Bereich Sondervorauszahlung ./.. durchschnittliche USt-Zahllast.

Bei gleichbleibenden USt-Zahllasten ist dieser Widerruf sinnlos (keine Liquiditätsentlastung).
Bei steigenden USt-Zahllasten sogar widersinnig (Liquiditätsbelastung).

7. Maßnahmen in der Steuerkanzlei Seydel

Wir haben versucht die Mandanten zu erreichen, von denen wir vermuten, dass Ihnen ein Herabsetzungs- und/oder Stundungsantrag helfen könnte. Für einige dieser Mandanten haben wir bereits die Herabsetzung von Steuervorauszahlungen und Stundungen beantragt. Sollten sie nicht von uns kontaktiert worden sein und könnten Sie sich vorstellen, dass eine dieser Maßnahmen Ihnen helfen könnten, schicken Sie uns bitte einen Brief, ein Fax oder eine E-Mail. Wir setzen uns dann mit Ihnen in Verbindung.

8. Bitte um Verständnis

Wir versuchen unsere Verantwortung auch innerhalb unseres Teams sehr ernst zu nehmen. Deshalb haben wir unsere Arbeitszeiten so koordiniert, dass möglichst wenige Mitarbeiter zeitgleich auf engem Raum anwesend sind. Die teilweise Auslagerung auf Heimarbeitsplätze wird derzeit vorbereitet. Aus diesen Gründen sind Ihre Ansprechpartner zu den gewohnten Anwesenheitszeiten derzeit nicht unbedingt zu erreichen.

Persönliche Beratungsgespräche können wir derzeit nicht durchführen.

Wir versuchen die telefonische Erreichbarkeit möglichst hoch zu halten, sind aber auch wegen des sehr hohen Anfrageaufkommens teilweise schwieriger zu erreichen.

Anfragen per Post, E-Mail oder per Fax erleichtern uns die Bearbeitung der Anfragen z.T. erheblich.

Wir bitten für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Kfm. Fabian Seydel, StB.